



Crowdfunding und Steuern

**Die steuerliche Behandlung im
Donation-Based-, Reward-Based-, Equity-Based-
und Lending-Based-Crowdfunding im
deutschen und österreichischen Rechtsrahmen**

Autoren: Elfriede Sixt · Dr. Petra Eckl · Dominik Berka

Vorworte: Ines Zimzinski · Steffen Doberstein

German Crowdfunding Network
Deutscher Crowdsourcing Verband
Oktober 2014

www.germancrowdfunding.net

Austrian FinTech Network
Oktober 2014
<http://www.fintech.academy>

Herausgeber: Karsten Wenzlaff
Institut für Kommunikation in sozialen Medien · ikosom UG

INHALTSVERZEICHNIS

Über das German Crowdfunding Network	4
Über den Deutschen Crowdsourcing Verband	5
Die Verbandsaktivitäten in Europa	5
Vorwort von Karsten Wenzlaff	6
Vorwort von Ines Zimzinski	7
Vorwort von Steffen Doberstein	8
Steuern und Crowdfunding – ein Überblick · von Elfriede Sixt	9
1. Grundsätzliches zur Anwendbarkeit der umsatzsteuerlichen Vorschriften	9
1.1. Unternehmereigenschaft für umsatzsteuerrechtliche Zwecke	9
1.2 Leistung und Gegenleistung	9
1.3 Bemessungsgrundlage der Steuer	9
1.4 Entstehung der Steuerschuld	10
1.5 Höhe	10
Exkurs: Kleinunternehmerregelung	10
2. Grundsätzliches zur Anwendbarkeit der ertragssteuerrechtlichen Regelungen	11
2.1 Unternehmereigenschaft nach den ertragssteuerrechtlichen Regelungen	11
2.2 Definition der Betriebseinnahmen	11
3. Steuern bei den einzelnen Crowdfundingarten	12
3.1. Steuerliche Situation beim spendenbasierenden (donation-based) Crowdfunding	12
3.1.1 Situation beim Unterstützer	12
3.1.1.1 Steuerliche Behandlung in Österreich	12
3.1.1.2 Steuerliche Behandlung in Deutschland	12
3.1.2 Situation beim Projektbetreiber	13
3.2. Steuerliche Behandlung beim reward-based Crowdfunding	13
3.2.1 Eindeutige Vorfinanzierung (Pre-Sales)	14
3.2.2 Sponsoring (Gegenleistung: Werbung)	14
3.2.3 Sonstige Gegenleistungen	15
3.2.3.1 Erfassung beim Unterstützer/Supporter/Geldgeber	15
3.2.3.2 Erfassung beim Projektinitiator	16
Crowdinvesting und Steuerrecht in Deutschland · von Dr. Petra Eckl, Dominik Berka	17
Überblick über die steuerlichen Auswirkungen der gängigen Finanzierungsformen	
1. Einleitung	17
2. Die gängigen Finanzierungsformen im Überblick	17
2.1 Festverzinsliche Darlehen	17
2.2 Partiarisches Darlehen	18
2.3 Genussrechte	18
2.4 Typische stille Beteiligung	19
2.5 Atypisch stille Beteiligung	19
2.6 Aktien	19
3. Fazit	20
Liste der Berater im GCN	21
Anzeigen	27-34
Impressum	36

ÜBER DAS GERMAN CROWDFUNDING NETWORK

Das German Crowdfunding Network ist der Branchenverband der deutschsprachigen Crowdfunding-Szene. Er beschäftigt sich mit allen Arten der Crowdfinanzierung – Crowdfunding, Crowdinvesting, Crowdlending und Crowddonation.

Das German Crowdfunding Network ist Teil des Deutschen Crowdsourcing Verbands. Außerdem arbeiten wir aktiv mit unseren Partnerorganisationen in anderen Ländern Europas und in der Welt zusammen – und unsere Mitglieder bringen sich ein in transnationale Verbände, wie zum Beispiel dem European Crowdfunding Network.

Der Verband German Crowdfunding Network vertritt die Interessen jener Personen und Unternehmen, die sich mit dem Thema Crowdfunding beschäftigen oder Dienstleistungen anbieten. Wir betreuen Menschen, Unternehmen und Organisationen aus Deutschland, Schweiz und Österreich – Plattformbetreiber, Berater, Wissenschaftler, Kampagnenprojekte, StartUps und Kapitalanbieter.

Unsere Mitglieder entwickeln gemeinsam Standards, innovative neue Konzepte sowie gemeinsame Richtlinien. Das Netzwerk steht mit Informationen und wissenschaftlichen Studien jedem Interessierten zur Verfügung. Ziel ist es, den Themen der Schwarmfinanzierung noch mehr Öffentlichkeit zu verschaffen.

Durch Crowdinvesting erhalten der etablierte Mittelstand ebenso wie Entrepreneure und StartUps direkten Zugriff auf Gründungs- und Beteiligungskapital. Crowdfunding macht auch Kulturförderung spielend leicht und effizient und bindet die Zuschauer und Fans in den kreativen Prozess ein. Crowddonations hilft karitativen Zwecken und sorgt für eine stärkere Einbeziehung der Spender. Crowdlending bringt Kreditgeber und Kreditnehmer direkt in Kontakt. Crowdfunding insgesamt verändert die Gesellschaft.



ÜBER DEN DEUTSCHEN CROWDSOURCING VERBAND

Der Deutsche Crowdsourcing Verband (DCV) e.V. wurde Ende 2011 in Köln gegründet. Er dient als Interessenvertretung und Aufklärungsorgan rund um Crowdsourcing-Themen (wie auch verwandte Felder, z.B. Open Innovation und Future of Work) und soll zudem helfen, die in Deutschland noch sehr junge Branche besser untereinander zu vernetzen.

DIE VERBANDSAKTIVITÄTEN IN EUROPA

Der Verband entsendet zwei Delegierte zum European Crowdfunding Stakeholder Forum: Karsten Wenzlaff und Michael Gebert. Im European Crowdfunding Stakeholder Forum kommen Vertreter der Europäischen Institutionen, Vertreter der Mitgliedsstaaten und Vertreter der Crowdfunding-Industrie zusammen. Gemeinsam arbeiten wir hier an Standards und Best-Practice-Darstellungen und dem Herstellen eines europaweiten Crowdfunding-Markts.



VORWORT VON KARSTEN WENZLAFF

Crowdfunding kann nur dann wachsen, wenn für Geldgeber und Geldempfänger rechtliche Klarheit besteht. Beim Thema Steuern kann man nicht davon sprechen – zu unterschiedlich sind die Stellungnahmen von Plattformen, Finanzämtern und Steuerberatern. Wir versuchen in dieser Broschüre etwas Klarheit zu schaffen – als Orientierung für Projekte und Plattformen.

Es wird aber dennoch notwendig sein, dass der Gesetzgeber im Bund und in den Ländern gegenüber den Finanzämtern klarstellt, wie Crowdfunding zu behandeln ist. Es wäre zum Beispiel eine Hilfe, wenn im Reward-Based Crowdfunding jede Transaktion ohne Gegenleistung grundsätzlich mehrwertsteuerfrei wäre.

Natürlich könnte man noch weiterdenken. In einigen Ländern werden Crowdfunding-Ausgaben steuerlich begünstigt, d.h. der private Geldgeber kann wie der unternehmerische Geldgeber einen Teil des Betrags von seiner Einkommensteuer absetzen. Gerade dadurch würde der Crowdfunding-Markt enorm wachsen.

Als Verband würden wir uns von der Politik in Europa, Bund und Ländern wünschen:

- Die Finanzministerien des Bundes und der Länder klären die Finanzämter darüber auf, wie Crowdfunding steuerlich zu behandeln ist und sorgen für eine einheitliche Regelung in den jeweiligen Crowdfunding-Arten.
- Die Politik prüft, welche steuerlichen Anreize für die Geldgeber im Crowdfunding gesetzt werden können.

” **Karsten Wenzlaff** ist Gründer und Geschäftsführer des Instituts für Kommunikation in sozialen Medien. Er beschäftigt sich intensiv mit dem Thema Crowdfunding und Crowdsourcing, ist Herausgeber des ersten Crowdsourcing-Reports und diverser Studien zum Thema Crowdfunding und Crowdinvesting.

Seit 2011 hat er mehrere Branchentreffen der Crowdfunding-Szene organisiert, war Referent bei zahlreichen Kongressen zum Thema Crowdfunding und hat den Kongress “The Future of Crowdfunding” organisiert. Er ist Mitglied des European Crowdfunding Stakeholder Forums der Europäischen Union, im Vorstand des Deutschen Crowdsourcing Verbands und Koordinator des German Crowdfunding Networks.

VORWORT VON INES ZIMZINSKI

Steuern und Crowdfunding aus Sicht einer Plattformbetreiberin

Der Grund für eine Crowdfunding-Kampagne ist meist immer derselbe – man hat ein tolles Projekt und braucht dafür Geld und möchte nun Menschen begeistern, um mit ihnen das Projekt wahr zu machen. Crowdfunding ist Schwarmfinanzierung: Unterstützer geben Geld und bekommen dafür eine Gegenleistung – zum Beispiel ein Produkt oder/und ein Dankeschön. Meist ist es ein Produkt, das finanziert werden soll, wie eine CD oder ein Buch oder auch ein Dankeschön ohne Geldwert, etwa eine Widmung oder die Nennung bei einem Auftritt auf der Bühne.

Ich habe die Crowdfunding-Plattform Crowdfans (www.crowdfans.de) gegründet und merke in den Gesprächen mit den Projektinitiatoren und/oder Unterstützern immer wieder, dass sie von einer Spende ausgehen, wenn sie ein soziales oder künstlerisches Projekt unterstützen. Doch aus steuerlicher Sicht ist das bei fast keinem

Projekt der Fall. Daher sollte der Projektstarter beim Kalkulieren seiner Projektsumme immer den Punkt Steuern mit einplanen, denn das eingesammelte Geld ist eine Einnahme. Auf diese ist grundsätzlich Einkommensteuer zu zahlen, außerdem ist immer zu prüfen, ob Umsatzsteuer abzuführen ist.

Wenn Ihr jetzt denkt: "ooch, Steuern", dann sagt Euch immer, dass in dem Moment, wo Ihr Steuern zahlen müsst, auch Umsatz/Einnahmen auf Euer Konto geflossen sind und Euer Projekt davon wahr wird, dass Ihr Euren Traum damit real und eure Visionen groß gemacht habt. Und damit lässt es sich doch super entspannt Steuern zahlen, oder?

” **Ines Zimzinski**, die neben ihrer Agentur diehoeragenten UG mit Crowdfans eine Crowdfunding-Plattform für künstlerische und kreative Projekte ins Leben gerufen hat, verfügt neben ihrem vielseitigen fachlichen Know-how über ein leistungsstarkes Netzwerk in der Kreativwirtschaft.

VORWORT VON STEFFEN DOBERSTEIN

Steuern und Crowdfunding aus der Sicht eines Beraters

Steuern – für viele ein ungeliebtes Thema. Doch wir sind nun mal alle steuerpflichtig und das umfangreicher, als vielen bewusst ist. Immer wenn wir etwas mit einem materiellen Wert erhalten, hält der Staat die Hand auf. Bei Geschenken die Schenkungsteuer, bei Geldeinnahmen die Einkommensteuer usw.. So ist es für jeden Funder ebenso wie für jeden Unterstützer zwangsläufig doch ein Thema.

Im Verband merken wir, dass die Unsicherheit an der Stelle groß ist. Man benötigt Geld für sein Projekt und es gibt Leute, die wollen einen unterstützen. Eigentlich wäre alles so schön unkompliziert, wenn der deutsche Gesetzgeber nicht alles so (oft unnötig) verkomplizieren würde.

Als Crowdfunding-Berater kann ich hier zwar die eine oder andere Wissenslücke stopfen, vor allem auch im unternehmerischen Umfeld, aber ich darf und kann nicht beratend in Steuerangelegenheiten tätig werden. Dann ist es gut, wenn man eine vertrauenswürdige Quelle hat, wie diese Broschüre, die Sie gerade in den Händen halten und dort nachschlagen können.

Ein persönliches Beratungsgespräch kann auch unsere Broschüre nicht ersetzen, doch Ihr Wissen „aufpumpen“ kann es. Nun bleibt mir noch, Ihnen beim Funding viel Erfolg zu wünschen, schließlich soll es Spaß machen und vor allem ein Ergebnis bringen und nicht unter Bürokratie ersticken.

” **Steffen Doberstein** ist Gründungs- und KMU-Berater. Nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann, dem BWL-Studium und vielfältigen Erfahrungen in verschiedenen Unternehmensberatungen, wie der PwC Unternehmensberatung, hat er sich vor allem auf Fragen der Finanzierung spezialisiert.

Von Anfang bezog er auch Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb der Bank ein, vom Mikrokredit bis zum Crowdfunding. Er ist Dozent beim IHK-Kurs Crowdfunding-Manager und Autor verschiedener Beiträge über Crowd-investing und Crowdlending.

www.Unternehmensberatung-Doberstein.de

STEUERN UND CROWDFUNDING – EIN ÜBERBLICK • von *Elfriede Sixt*

1. Grundsätzliches zur Anwendbarkeit der umsatz- steuerlichen Vorschriften

1.1. Unternehmereigenschaft für umsatzsteuerrechtliche Zwecke

UnternehmerIn ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Zu diesen Tätigkeiten gehört nach dem Gesetz jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen; eine Gewinnerzielungsabsicht ist dabei nicht notwendig. Die UnternehmerInneneigenschaft hängt von keiner bestimmten Rechtsform ab, sie kann auch bei losen Zusammenschlüssen entstehen, wenn diese zur Erzielung von Einnahmen nach außen tätig werden.

Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nachhaltig (Abschnitt 2.3 Abs. 5 UStAE) ausgeübt, wenn sie auf Dauer zur Erzielung von Entgelten angelegt ist. Zu einem Unternehmen (Abschn. 2.7 Abs. 1 S. 1 UStAE) gehören sämtliche Betriebe oder berufliche Tätigkeiten desselben Unternehmers oder derselben Unternehmerin: alle Tätigkeiten eines Unternehmers oder einer Unternehmerin, die zur Erzielung von Einnahmen führen, bilden umsatzsteuerlich ein Unternehmen. In den Rahmen des Unternehmens (nach Abschn. 2.7 Abs. 2 UStAE) fallen neben den Grundgeschäften auch alle Hilfsgeschäfte, welche die Haupttätigkeit mit sich bringt.

1.2 Leistung und Gegenleistung

Bei der erbrachten Leistung muss es sich um eine Leistung im wirtschaftlichen Sinne handeln. Dies bedeutet, dem oder der LeistungsempfängerIn muss ein individueller Vorteil aus der Leistung entstehen, der zu einem Verbrauch im Sinne des MwSt-Rechts führt.

Beispiel im Bereich Crowdfunding: Ein Autor finanziert über reward-based Crowdfunding ein Buch. Eine Leistung im wirtschaftlichen Sinn wäre, wenn der Geldgeber das Buch erhält oder wenn der Autor dem Geldgeber eine Dienstleistung verspricht.

Es handelt sich um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse (Abschn. 10.2 Abs. 7 S. 2 UStAE), wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Gegenleistungen anknüpfen, sondern z. B. auf Grund überwiegend öffentlich-rechtlichen Interesses gezahlt werden (beispielsweise Förderungen). Nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse liegen vor, wenn Zahlungen nicht auf Grund eines Leistungsaustausches erfolgen oder nicht in Zusammenhang mit einem bestimmten Umsatz stehen.

1.3 Bemessungsgrundlage der Steuer

Entgelt (§ 10 Abs. 1 S. 2 UStG) ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Grundsätzlich gilt, dass das Entgelt auch dann Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist, wenn es dem objektiven Wert der bewirkten Leistung nicht entspricht (Abschn. 10.1 Abs. 2 UStAE). (Ausnahme: Wert der Leistung beträgt weniger als 50% des Entgeltes - siehe weiter unten).

Beispiel im Bereich Crowdfunding: Der Autor bietet das Buch via Reward-Based Crowdfunding als Gegenleistung für 20 Euro. Der Geldgeber gibt ihm aber 30 Euro. Das Entgelt beträgt 30 Euro abzüglich der Umsatzsteuer.

1.4 Entstehung der Steuerschuld

Wird die Steuer nach vereinbartem Entgelt berechnet, entsteht sie mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Wird das Entgelt vor Ausführung der Leistung vereinnahmt, ist die Steuer zum Ablauf des Voranmeldezeitraums fällig, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde. Bei Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelt wird diese immer zum Ablauf des Voranmeldezeitraums fällig, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde, der Zeitpunkt der Leistungserbringung spielt hier keine Rolle.

Beispiel im Bereich Crowdfunding: Der Autor muss die Einnahmen dann zur Umsatzsteuer anmelden, wenn das Entgelt erhalten wurde, nicht erst wenn die Leistung erbracht worden ist.

1.5 Höhe

Die Höhe der Mehrwertsteuer ist abhängig von der Art der erbrachten Lieferung oder Leistung. D.h. werden Bücher oder Tickets als Dankeschön gegeben, kommt ein Mehrwertsteuersatz von 7% (10% in Österreich) zur Anwendung, für sonstiges Dankeschön (z.B. T-Shirts) müssen 19% (20% in Österreich) verrechnet werden usw.

Bei Lieferungen ins Ausland kann mit einer Umsatzsteuerbefreiung gearbeitet werden, falls an Unternehmer geliefert wird, benötigt aber dazu die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers. Ansonsten gilt bei Lieferungen an Privatabnehmer innerhalb der EU die Versandhandelsregelung (<http://de.wikipedia.org/wiki/Versandhandelsregelung>).

Exkurs: Kleinunternehmerregelung

Die Kleinunternehmerregelung gemäß §19 deutschem UStG ist eine Vereinfachungsregelung im Umsatzsteuerrecht, die Unternehmern mit

niedrigen Umsätzen ein Wahlrecht gewährt, weitgehend wie Nichtunternehmer behandelt zu werden. Kleinunternehmer können auf den Ausweis und die Abführung von Umsatzsteuer verzichten, sind dann aber auch vom Vorsteuerabzug aus Rechnungen anderer Unternehmer ausgeschlossen.

Die Umsatzsteuer wird von Unternehmern nicht erhoben, wenn der maßgebende Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Vorsteuerabzug ausschließende, steuerfreie Umsätze und Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind nicht in den maßgebenden Umsatz einzubeziehen (§ 19 Abs.1 S.1 u. 2 UStG).

Kleinunternehmer haben die umsatzsteuerlichen Vorschriften zur Erstellung von Rechnungen zu erfüllen. Sie dürfen aber in ihren Ausgangsrechnungen nur den Bruttowert (bzw. Nettowert) ohne Angabe von Umsatzsteuersätzen und Umsatzsteuer aufführen. Dadurch wird verhindert, dass ein vorsteuerabzugsberechtigter Leistungsempfänger Vorsteuer aus den Rechnungen des Kleinunternehmers geltend machen kann. Weist ein Kleinunternehmer dennoch Umsatzsteuer offen aus, ist er zur Abführung dieser an das Finanzamt verpflichtet, die nur durch eine entsprechende Korrektur des falschen Steuerausweises in der Rechnung verhindert bzw. rückgängig gemacht werden kann (§ 14c Abs. 2, § 17 Abs. 1).

In Österreich beträgt die Umsatzgrenze (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG) für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG) 30.000 Euro. Einmal in fünf Jahren darf die Grenze um max. 15% überschritten werden.

Sowohl in Deutschland als auch in Österreich gibt es die Möglichkeit, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten.

2. Grundsätzliches zur Anwendbarkeit der ertragssteuerrechtlichen Regelungen

Um zu bewerten, ob die Einnahmen aus Crowdfundingkampagnen der Ertragssteuer unterliegen, ist zuerst die Unternehmereigenschaft des Projektbetreibers zu prüfen.

2.1 Unternehmereigenschaft nach den ertragssteuerrechtlichen Regelungen

Im Gegensatz zur Definition des Unternehmers nach den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften setzen die ertragssteuerrechtlichen Regelungen eine **Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht** voraus. Diese definiert sich über eine wirtschaftlich auf Vermögensmehrung gerichtete Tätigkeit, wobei hierbei die gesamte Dauer der Tätigkeit betrachtet wird.

2.2 Definition der Betriebseinnahmen

Die deutsche und österreichische Rechtsprechung definiert Betriebseinnahmen als sämtliche Zugänge in Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind. Die Einnahmen müssen mit dem Betrieb in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dabei kommt es auf das auslösende Moment an.

Nach dem Urteil des BFH vom 02.09.2008 sind betriebliche Einnahmen nicht nur Einnahmen, die aus Sicht des Unternehmers oder der Unternehmerin als Entgelt für betriebliche Leistungen erbracht werden, sondern können weit darüber hinausgehen. Dabei ist es weder erforderlich, dass ein Rechtsanspruch vorliegt, noch dass es zu einem Vermögenszuwachs im Betrieb kommt. Selbst nicht angestrebte oder nicht gewollte Einnahmen können Betriebseinnahmen sein. Nach

der Definition in Abschn. 6.5 Abs. 1 der deutschen Einkommensteuerrichtlinien 2012 sind Zuschüsse Vermögensvorteile, die Zuschussgebern zur Förderung von zumindest auch in ihren Interessen liegenden Zwecken den Zuschussempfängern zuwenden (ohne Gegenleistung). Diese Zuschüsse (auch wenn umsatzsteuerrechtlich nicht steuerbar) sind ertragssteuerlich ebenfalls als Betriebseinnahmen zu erfassen. Erst wenn kein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Unternehmen gegeben ist, verlagert sich die Zahlung in die Privatsphäre und ist nicht einkommensteuerpflichtig.

Dann ist allerdings in Deutschland die Frage zu klären, ob sie der Schenkungsteuer unterliegt (Achtung Freibetrag von 20.000 Euro). Per 1. August 2008 wurde die Erbschafts- und Schenkungssteuer ersatzlos abgeschafft. Schenkungen unter Lebenden müssen jedoch - bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen - dem Finanzamt gemeldet werden: zwischen Angehörigen bei mehr als 50.000 Euro pro Jahr und zwischen Nichtangehörigen bei mehr als 15.000 Euro binnen 5 Jahren.

Beispiel im Bereich Crowdfunding: Würde der Autor anstelle eines Buches seine private Geburtstagsfeier über Crowdfunding finanzieren, dann könnte es sich um eine Schenkung handeln.

3. Steuern bei den einzelnen Crowdfundingarten

3.1. Steuerliche Situation beim spendenbasierenden (donation-based) Crowdfunding

Beim donation-based Crowdfunding bekommt der Unterstützer für seine Zuwendung keine oder nur eine Gegenleistung von völlig unerheblichem Wert (z.B. einer Spendenquittung beiliegende Weihnachtskarte).

3.1.1 Situation beim Unterstützer

Grundsätzlich sind freiwillige Zuwendungen bzw. Spenden ohne Gegenleistung weder in Deutschland noch in Österreich steuerlich abzugsfähig. Da der Gesetzgeber jedoch freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen oder Unternehmen für bestimmte Zwecke wie Forschungseinrichtungen, mildtätige Zwecke oder gemeinnützige Organisationen fördern will, sehen die steuerlichen Bestimmungen sowohl in Deutschland als auch in Österreich Ausnahmen vor. Dabei muss grundsätzlich eine **Spende ohne Erwartung eines besonderen Vorteils geleistet werden und die Spendenmotivation muss im Vordergrund stehen**.

Freiwillig erfolgt eine Leistung auch dann, wenn sich der Spender moralisch verpflichtet fühlt oder die Spende durch betriebliche Erwägungen mitveranlasst ist. Freiwillige Zuwendungen müssen zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung des Gebers führen (d.h. keine Darlehen oder Verwahrungen).

3.1.1.1 Steuerliche Behandlung in Österreich

Steuerlich abzugsfähig in Österreich sind Spenden an Einrichtungen, die im Gesetz (§ 4a Abs. 3 Z 1 bis 3, Abs. 4 und Abs. 6 EStG) ausdrücklich aufgezählt werden, und an Einrichtungen, die

zum Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen und daher in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen auf der Website des öBMF aufgeführt sind.

Die Feststellung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger vorliegen, erfolgt auf Antrag durch einen Bescheid (Spendenbegünstigungsbescheid) des für das gesamte Bundesgebiet Österreich zuständigen Finanzamtes Wien 1/23.

Maximal können 10% des laufenden Einkommens/Betriebsergebnis auf Jahresbasis steuerlich geltend gemacht werden. Werden Wirtschaftsgüter zugewendet, ist der gemeine Wert als Betriebsausgabe anzusetzen.

Ab 2013 gilt die gesetzliche Verpflichtung, auf Verlangen des Spenders eine Spendenbestätigung auszustellen! Die Bestätigung kann eine einzelne Spende oder auch eine Jahresspendensumme beinhalten.

Unentgeltliche Zuwendungen, die an Organisationen gewährt werden, die keinen Spendenbegünstigungsbescheid haben, können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für jenen Teil der Zuwendungen, der oben angeführte im Gesetz vorgesehene Grenzen übersteigen.

3.1.1.2 Steuerliche Behandlung in Deutschland

In Deutschland muss eine Spende der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke dienen. Die Begriffe mildtätig, kirchlich oder religiös im Zusammenhang mit Spenden sind in den §§ 52 bis 54 dAbgabenordnung (AO) geregelt. Der Abzug der Spenden ist davon abhängig, dass der

Spendenempfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut oder Stadtamt) oder eine als gemeinnützig anerkannte Organisation ist. Die Gemeinnützigkeit des Vereins, der Stiftung oder der gemeinnützigen GmbH (gGmbH) muss durch eine vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit oder einen Freistellungsbescheid des Finanzamts - welches für die spendenempfangende Organisation zuständig ist - anerkannt worden sein.

Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke (Spenden) sind grundsätzlich bis zur Höhe von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte oder alternativ mit 0,4% der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgabe abzugsfähig (§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke Einkommensteuergesetz). Der Höchstbetrag für Unternehmen beträgt im Jahr 2 Promille des Gesamtumsatzes und der aufgewendeten Löhne und Gehälter oder aber 10 % des steuerpflichtigen Gewinns (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Bei der Einkommensteuererklärung müssen die Zuwendungsbestätigungen (umgangssprachlich als Spendenquittung bezeichnet) vorgelegt werden. (Ausnahmen: Spenden bis zu 200 Euro).

Anzumerken ist, dass in Deutschland der Kreis der spendenbegünstigten Organisationen viel weiter gefasst ist im Vergleich zu Österreich, und für die Spendenabzugsfähigkeit schon die Bestätigung der Gemeinnützigkeit ausreicht, wohingegen in Österreich noch zusätzlich ein Spendenbegünstigungsbescheid vorliegen muss. Beispielsweise sind in Österreich die Spenden an den Wikimedia-Österreich-Verein (zur Unterstützung von Wikipedia) nicht steuerlich abzugsfähig – anders als in Deutschland.

3.1.2 Situation beim Projektbetreiber

Wenn es sich beim Projektbetreiber um einen „bestätigten“ gemeinnützigen Verein handelt, kommen die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen für Vereine zur Anwendung (diesbezüglich wird nicht näher darauf eingegangen).

Handelt es sich beim Projektbetreiber um eine sonstige rechtliche oder natürliche Person gilt folgendes:

- **umsatzsteuerrechtlich:**

Da keine Gegenleistung für die Unterstützung gegeben wird, handelt es sich um keinen steuerbaren Umsatz/also keine Umsatzsteuer (für steuerrechtliche Zwecke liegen nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse vor).

- **ertragssteuerrechtlich:**

Falls das Projekt innerhalb eines Unternehmens betrieben wird, sind die Einnahmen als Betriebseinnahmen zu versteuern. Falls es sich ausschließlich um eine Crowdfundingaktion außerhalb eines Betriebes handelt (z.B. Funding für Studiengebühren usw.) gilt die erhaltene Zahlung als Schenkung (nicht steuerbar innerhalb des Freibetrags von 20.000 Euro pro Person (§16 dErbStG)).

3.2. Steuerliche Behandlung beim reward-based Crowdfunding

Auf den rewardbasierenden Crowdfunding-Plattformen erhalten die Geldgeber als Gegenleistung für ihre finanziellen Zuwendungen das fertige Produkt (Vorfinanzierung), individuelle Geschenke (Dankeschöns), Medialeistungen (Sponsoring).

Abhängig von der Gegenleistung bestimmt sich die steuerliche Qualifikation der Transaktion.

3.2.1 Eindeutige Vorfinanzierung (Pre-Sales)

Unternehmer lassen sich sehr häufig im Rahmen eines Crowdfundings ihre Produktentwicklung bzw. die serielle Fertigung ihrer Produkte finanzieren. Die Geldgeber erhalten gegen sofortige Zahlung des meist günstigeren Kaufpreises das Produkt nach Herstellung.

Zivilrechtlich gesehen wird dabei ein Kaufvertrag mit Lieferfrist abgeschlossen: Betriebswirtschaftlich kommt es bereits zum Zeitpunkt der Entgegennahme des Geldes zu einer Umsatzrealisierung mit Rechnungslegung.

Steuerrechtlich liegt beim Projektinitiator eine **ertragssteuerpflichtige Betriebseinnahme** vor und **umsatzsteuerlich ein umsatzpflichtiger Veräußerungserlös**. Beim Unterstützer/Geldgeber liegt ein Anschaffungsprozess in Höhe der Zuwendung vor.

Beispiel im Bereich Crowdfunding: Der Autor verkauft sein Buch über reward-based Crowdfunding zum Preis von 20 Euro und erhält 20 Euro. Dann muss er auf die 20 Euro Umsatzsteuer bezahlen und eventuell auch Ertragssteuer, wenn den Einnahmen keine Ausgaben für die Produktion des Buches entgegen stehen.

3.2.2 Sponsoring (Gegenleistung: Werbung)

Unter Sponsoring wird im allgemeinen die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor

und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoringvertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Grundsätzlich gilt: Bekommt der Geldgeber als Gegenleistung für seine Geldzuwendung Werbeleistungen, liegen beim Unterstützer/Geldgeber (wenn Unternehmer) im Allgemeinen Betriebsausgaben vor, auch wenn die Geld- oder Sachleistungen des Projektinitiators und die erstrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind. Der Projektinitiator wiederum realisiert steuerbare (ertrags- und umsatzsteuerpflichtige) Betriebseinnahmen.

Liegt ein krasses Missverhältnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil (Richtwert: gemeiner Wert der Werbeleistung beträgt weniger als 50% des Wertes der Zuwendung des Geldgebers) vor, wird der Betriebsausgabenabzug beim Geldgeber in jenem Ausmaß versagt, in dem der Wert der Geldzuwendung die Gegenleistung (gemeiner Wert) übersteigt (Ausnahme: steuerlicher Tatbestand der Spende liegt vor). Beim Geldempfänger bzw. Projektinitiator liegt in Höhe des gemeinen Wertes der erhaltenen Gegenleistung ein umsatzsteuerpflichtiger Umsatz vor. In Höhe des Betrages, der den gemeinen Wert übersteigt, liegt ein nicht steuerbarer Zuschuss vor. Für ertragssteuerliche Zwecke (falls Unternehmen) liegen zur Gänze steuerpflichtige Betriebseinnahmen vor.

Beispiel im Bereich Crowdfunding: Der Autor erhält einen Betrag von 1000 Euro von einem anderen Unternehmen, im Gegenzug wird das Logo des Unternehmens im Buch gedruckt. Diese Sponsoringleistung wird im Rahmen der Kampagne mit 600 Euro angegeben. Der Autor muss auf den gesamten Betrag Umsatzsteuer und eventuell Ertragssteuer bezahlen.

Wäre der Wert des Sponsorings nur mit 400 Euro angegeben worden, dann hätte der Autor nur auf den Betrag von 400 Euro Umsatzsteuer, aber auf den gesamten Betrag von 1000 Euro Ertragssteuer bezahlen müssen. Der Geldgeber hätte aber nur 400 Euro als Betriebsausgaben angeben können.

Der gemeine Wert (§9 Bewertungsgesetz (BewG)) wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungeöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Der gemeine Wert ist ein Bruttowert. Er beinhaltet auch die Umsatzsteuer (vgl. u.a. A 153 Abs. 4 Satz 3 UStR 2005, Völkel/Karg, Umsatzsteuer, Stuttgart 2007), entnommen Wikipedia, http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeiner_Wert, zuletzt zugegriffen: 6. Aug. 2014.

Anmerkungen: Im Schreiben vom 13. November 2012 des deutschen Bundesministerium für Finanzen wird speziell auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Geldzuwendungen für Sponsoring eingegangen. Das dBMF hält fest, dass mit **der bloßen Nennung des Sponsors** - ohne besondere Hervorhebung - diesem vom Zuwendungsempfänger weder ein verbrauchsfähiger Vorteil gewährt, noch ihm Kosten erspart werden, die er sonst hätte aufwenden müssen. Daher erfolgt mit dem Hinweis des Empfängers von Zuwendungen auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, usw., **keine Erbringung einer Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches**. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen

Internetseiten, erfolgen. D.h. falls im reward-basierenden Crowdfunding Dankeschöns in Form der Nennung des Unterstützers z.B. im Abspann des finanzierten Films oder Magazins usw. gewährt werden, liegen insofern nicht steuerpflichtige Zuschüsse vor, die nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Beim Projektinitiator sind die Einnahmen jedoch als Betriebseinnahmen zu erfassen (falls im Rahmen eines Unternehmens erbracht).

3.2.3 Sonstige Gegenleistungen

Bei einer rewardbasierenden Crowdfundingkampagne werden, soweit es sich nicht um Pre-Sales und nicht um Sponsoring handelt, häufig Gegenleistungen von den Projektinitiatoren gegeben, die nicht dem Wert der erhaltenen Geldleistung entsprechen. Dabei kann es ebenso wie beim Sponsoring zur Realisierung des Tatbestands eines nicht steuerbaren Zuschusses kommen. Darauf wird im Folgenden eingegangen.

3.2.3.1 Erfassung beim Unterstützer/Supporter/Geldgeber

Betriebswirtschaftlich handelt es sich - soweit keine Deckung im gemeinen Wert der Gegenleistung gegeben ist (Voraussetzung gemeiner Wert der Gegenleistung ist geringer als 50% der Zuwendung) - um unentgeltliche Zuwendungen, die nur unter bestimmten Bedingungen zu Spenden im Sinne des Steuerrechts werden und steuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig sind. Beträgt der gemeine Wert der erhaltenen Gegenleistung mehr als 50% der finanziellen Zuwendung, ist der gesamte Betrag –falls im Rahmen eines Unternehmens gegeben – als Betriebsausgabe oder Anschaffungskosten zu erfassen.

3.2.3.2 Erfassung beim Projektinitiator

Beträgt der Wert der Gegenleistung weniger als 50% des erhaltenen Geldbetrages, liegt in Höhe des gemeinen Wertes der erhaltenen Gegenleistung ein umsatzsteuerpflichtiger Umsatz vor, in Höhe des Betrages, der den gemeinen Wert übersteigt liegt ein nicht umsatzsteuerpflichtiger Zuschuss vor. Für ertragsteuerliche Zwecke (falls Unternehmen) liegen beim Projektbetreiber zur Gänze steuerpflichtige Betriebseinnahmen vor. Eine Schenkung liegt m.E. nicht vor, da es sich bei Schenkungen per Definition um Zuwendungen handelt, die über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen und damit ohne Rechtsanspruch erfolgen, was m.E. für Zusagen bei rewardbasierenden Crowdfundingkampagnen nicht anwendbar ist.

Beträgt der Wert der Gegenleistung mehr als 50% des erhaltenen Geldbetrages, unterliegt der gesamte Betrag der Umsatzsteuer bzw. der Ertragssteuer.

” **Elfriede Sixt** ist Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin. Sie absolvierte bereits im Jahre 1993 die Prüfung zum US CPA und war in der Folge jahrelang als Gesellschafterin und Geschäftsführerin von Ernst & Young Wien tätig. Sie ist Gründerin des Austrian FinTech Networks und Gründungsmitglied des German Crowdfunding Networks. In ihrer Beratungstätigkeit ist Frau Mag. Sixt spezialisiert auf Startups und ist auch als Business Angel aktiv.

Frau Mag. Sixt beschäftigt sich seit einigen Jahren mit dem Thema Crowdfunding und publiziert zu Themen aus diesem Bereich. Sie betreibt das Crowdfundingblog ebit4u.com.

CROWDINVESTING UND STEUERRECHT IN DEUTSCHLAND

• von Dr. Petra Eckl, Dominik Berka

Überblick über die steuerlichen Auswirkungen der gängigen Finanzierungsformen

1. Einleitung

Die Crowdfunding-Plattformen in Deutschland und Österreich bieten den Marktparteien eine Vielzahl verschiedener Finanzierungsformen an. Während Crowdlending typischerweise auf festverzinslichen, nicht nachrangig ausgestalteten Darlehen basiert, kommt beim „eigenkapitalbasierten“ (equity-based) Crowdfunding ein breit gefächertes Instrumentarium zum Einsatz, das vom partiarischen Nachrangdarlehen, bei dem sich die Höhe der Gegenleistung für die Kapitalüberlassung an Gewinn oder Umsatz des Kapitalnehmers orientiert, über Genussrechte und stille Beteiligungen bis hin zum „echten“ Eigenkapital im gesellschaftsrechtlichen Sinne in Form von Aktien reicht.

Entsprechend der Bandbreite der Gestaltungen variiert die steuerliche Behandlung der jeweiligen Finanzierungsformen. Es ist für Marktteilnehmer nicht immer leicht, hier den Überblick zu behalten. Ziel der nachfolgenden Darstellung ist es, einen ersten Überblick über die steuerlichen Auswirkungen der im Bereich Crowdfunding gängigen Finanzierungsformen zu geben. Eine eingehende steuerliche Beratung kann durch die folgende Darstellung nicht ersetzt werden.

2. Die gängigen Finanzierungsformen im Überblick

2.1 Festverzinsliche Darlehen

Bei einem Darlehen handelt es sich um eine Kapitalüberlassung auf schuldrechtlicher Basis. Der Darlehensgeber überlässt dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag und erhält hierfür eine

festen Verzinsung. Nach der vereinbarten Darlehenslaufzeit ist der Darlehensbetrag zurückzuzahlen.

Beim Privatanleger stellen die an ihn gezahlten Darlehenszinsen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, die grundsätzlich der sog. Abgeltungsteuer unterliegen. Dies bedeutet, dass die Zinseinkünfte nicht dem persönlichen Steuersatz des Anlegers unterliegen, sondern pauschal mit 25%, zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag (SolZ) auf den Steuerbetrag und ggf. Kirchensteuer, besteuert werden, so dass sich ein Steuersatz in Höhe von 26,375% (ohne Kirchensteuer) ergibt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 801 Euro (Einzelveranlagung, 1602 Euro gemeinsame Veranlagung) abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag); der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist indes ausgeschlossen.

Beim betrieblichen Anleger stellen die Darlehenszinsen gewerbliche Einkünfte dar, die mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers (zzgl. 5,5% SolZ) besteuert werden. Ist der Anleger eine Körperschaft, unterliegen die Zinseinkünfte einer 15%igen Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5% SolZ) und der Gewerbesteuer (abhängig von der Kommune, ca. 15%).

Beim Darlehensnehmer sind, wenn es sich um ein Darlehen für gewerbliche Zwecke handelt, die gezahlten Darlehenszinsen grundsätzlich in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Im Rahmen der Gewerbesteuer erfolgt eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung in Höhe von 25% der Entgelte für Zinsen, die den Betrag von 100.000 Euro übersteigen, so dass die gezahlten Zinsen für gewerbesteuerliche Zwecke unter Umständen nicht voll als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Für den Darlehensnehmer besteht unter Umständen die Pflicht, Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

2.2 Partiarisches Darlehen

Bei einem partiarischen Darlehen handelt es sich um eine Kapitalüberlassung auf schuldrechtlicher – nicht gesellschaftsrechtlicher – Basis. Die Parteien streben keine gemeinsame Zweckverfolgung an, es handelt sich vielmehr, wie bei einem einfachen Darlehen, um eine bloße Kreditgewährung. Prägend für ein partiarisches Darlehen ist eine gewinnabhängige oder umsatzabhängige Vergütung neben einem festen Zinsanteil. Der Darlehensgeber darf aber nicht an einem Verlust des Darlehensgebers beteiligt sein.

Beim Privatanleger stellen die Einkünfte aus einem partiarischen Darlehen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, die der Abgeltungsteuer unterliegen.

Beim betrieblichen Anleger liegen gewerbliche Einkünfte vor, die mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5% SolZ besteuert werden (oder ggf. 15% Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5% SolZ) und Gewerbesteuer (ca. 15%) bei einer Kapitalgesellschaft als Anleger).

Beim darlehensnehmenden Unternehmen sind die gezahlten Darlehenszinsen grundsätzlich in voller Höhe Betriebsausgaben. Im Rahmen der Gewerbesteuer erfolgt eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung in Höhe von 25% der Entgelte, die den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.

Der Darlehensnehmer ist dazu verpflichtet, Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Die Ausgabe partiarischer Darlehen unterliegt in Österreich – bis zur Abschaffung per 31.12.2015 – der Gesellschaftsteuer, wenn die Darlehen gewinnabhängig verzinst sind.

2.3 Genussrechte

Bei einem Genussrecht handelt es sich um eine schuldrechtliche Kapitalüberlassung, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sein kann und in der Regel eine Gewinnbeteiligung gewährt. Steuerlich ist hierbei zwischen qualifizierten (beteiligungsähnlichen) Genussrechten, die ein Recht am Gewinn und am Liquidationserlös gewähren, und einfachen (obligatorischen) Genussrechten, welche keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren, zu unterscheiden.

Abhängig von der steuerlichen Einordnung hat ein Privatanleger Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (einfaches Genussrecht) oder Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (qualifiziertes Genussrecht), die jeweils der Abgeltungssteuer unterliegen. Die Unterscheidung der beiden Genussrechtsarten kann ggf. bei einer Veräußerung relevant werden, da für qualifizierte Genussrechte die Spezialregelung des § 17 EStG einschlägig sein kann.

Beim betrieblichen Anleger liegen gewerbliche Einkünfte vor, die mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5% SolZ besteuert werden. Für Einkünfte aus qualifizierten Genussrechten gilt dabei das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG), so dass 40% der Einkünfte steuerfrei sind. Bei einer Körperschaft als Anleger sind ggf. 95% der Einkünfte steuerfrei (§ 8b KStG).

Beim Genussrechtsemittenten sind Ausschüttungen auf einfache Genussrechte Betriebsausgaben. Ausschüttungen auf qualifizierte Genussrechte sind hingegen keine Betriebsausgaben (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG), sondern stellen eine Gewinnverwendung dar. Im Rahmen der Gewerbesteuer erfolgt für einfache Genussrechte eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung in Höhe von 25% der Entgelte, die den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.

Bei qualifizierten Genussrechten besteht grundsätzlich eine Verpflichtung des Genussrechtsemitenten bzw. des depotführenden Kreditinstitutes, Kapitalertragsteuer (=Abgeltungssteuer) einzubehalten (§ 43 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 1a EStG). Bei einem einfachen Genussrecht besteht nur unter Umständen eine Pflicht zum Kapitalertragsteuereinbehalt (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

2.4 Typische stille Beteiligung

Bei einer typischen stillen Beteiligung beteiligt sich ein Dritter am Handelsgewerbe eines Kaufmanns (§§ 230 ff. HGB). Es handelt sich hierbei um eine Rechtsbeziehung auf gesellschaftsrechtlicher Basis, die von einer gemeinsamen Zweckverfolgung geprägt ist, wobei dem still Beteiligten aber kein maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Handelsgewerbes zukommt. Der still Beteiligte nimmt am Gewinn und Verlust des Handelsgewerbes teil, ist aber grundsätzlich nicht am Vermögen beteiligt. Die Verlustbeteiligung kann zudem ebenfalls ausgeschlossen werden.

Beim Privatanleger stellen die Einkünfte aus einer stillen Beteiligung Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, die der Abgeltungsteuer unterliegen.

Beim betrieblichen Anleger liegen gewerbliche Einkünfte vor, die mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5% SolZ besteuert werden (oder ggf. 15% Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5% SolZ) und Gewerbesteuer (ca. 15%) bei einer Kapitalgesellschaft als Anleger).

Die an den still Beteiligten gezahlten Gewinnanteile sind grundsätzlich in voller Höhe als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Im Rahmen der Gewerbesteuer erfolgt eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung in Höhe von 25% der Entgelte, die den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.

Vom Handelsgewerbe, an dem die Beteiligung besteht, ist ein Kapitalertragsteuereinbehalt durchzuführen (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

2.5 Atypisch stille Beteiligung

Eine atypisch stille Beteiligung liegt vor, wenn eine stille Beteiligung dem Gesamtbild nach einer steuerlichen Mitunternehmerschaft entspricht. Hiervon ist regelmäßig dann auszugehen, wenn der still Beteiligte nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern auch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist und ihm daneben Einflussnahme- und Kontrollrechte eingeräumt werden.

Der Anleger ist als steuerlicher Mitunternehmer anzusehen und erzielt keine Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern gewerbliche Einkünfte. Das gleiche gilt für betriebliche Anleger. Die Einkünfte sind von den Anlegern mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern (oder ggf. 15% Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5% SolZ) und Gewerbesteuer (ca. 15%) bei einer Kapitalgesellschaft als Anleger).

Der Gewinnanteil des atypisch still Beteiligten ist keine Betriebsausgabe, sondern Gewinnverteilung. Ein Kapitalertragsteuereinbehalt ist nicht vorzunehmen.

2.6 Aktien

Eine Aktie ist ein Anteil an einer Aktiengesellschaft (AG), der entsprechende Mitgliedschaftsrechte des Anlegers verbrieft (insbesondere Gewinnbezugsrechte, Stimmrechte und eine Beteiligung am Liquidationserlös). Aktien können als Nennwertaktien oder als Stückaktien herausgegeben werden. Möglich sind auch sog. Vorzugsaktien, die zwar kein Stimmrecht, dafür aber einen erhöhten Gewinnanteil gewähren.

Einkünfte, die aus Dividenden, also Gewinnausschüttungen einer AG resultieren, stellen bei einem Privatanleger Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, die grundsätzlich der Abgeltungssteuer unterliegen.

Beim betrieblichen Anleger liegen gewerbliche Einkünfte vor, die mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers zzgl. 5,5% SolZ besteuert werden, wobei das Teileinkünfteverfahren Anwendung findet (§ 3 Nr. 40 EStG), so dass 40% der Einkünfte steuerfrei sind. Bei einer Körperschaft als Anleger sind ggf. 95% der Einkünfte steuerfrei (§ 8b KStG).

Von der AG vorgenommene Gewinnausschüttungen stellen keine Betriebsausgaben, sondern eine Gewinnverwendung (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG), dar.

Für die AG bzw. für das depotführende Kreditinstitut besteht grundsätzlich die Verpflichtung, Kapitalertragsteuer einzubehalten (§ 43 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 1a EStG).

3. Fazit

Obwohl die steuerlichen Auswirkungen der meisten Finanzierungsformen nicht erheblich voneinander abweichen, ist im Einzelfall stets zu ermitteln, welche Finanzierungsform vorliegt. Dies ist unter anderem erforderlich, um zu klären, ob für Rechnung des Anlegers ein Kapitalertragsteuer einbehalt durchzuführen ist. Der Schuldner der Kapitalerträge haftet gem. § 44 Abs. 5 EStG für die Kapitalertragsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat. Ein zu Unrecht nicht durchgeführter Kapitalertragsteuereinbehalt könnte daher eine Haftung des Kapitalnehmers auslösen.

Die Autoren

Dr. Petra Eckl

ist Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Partnerin im Frankfurter Büro von GSK STOCKMANN + KOLLEGEN.

Dominik Berka

ist Rechtsanwalt, Dipl.-Finanzwirt und Associate im Frankfurter Büro von GSK STOCKMANN + KOLLEGEN.

GSK Stockmann + Kollegen

ist eine der führenden, unabhängigen Corporate und Real Estate Kanzleien in Deutschland mit weiteren Schwerpunkten in den Bereichen Banking/Finance und Öffentliches Wirtschaftsrecht. GSK konzentriert sich auf die Betreuung von Projekten und die Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen, Banken und Finanzinstituten, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Regierungen und Ministerien.

LISTE DER BERATER IM GCN

Andreas Kühl – Crowdfunding für die Energiewende. (www.energynet.de/crowdfunding)

Bernhard Jöckel – setzt Crowdfunding für Innovationsprojekte um. (www.bernhardjoeckel.com)

Björn Brücher – ist Rechtsanwalt im Bereich Gesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht bei WSS Redpoint. WSS Redpoint ist eine auf die rechtliche Beratung von Startups, Wachstumsunternehmen und deren Investoren (z.B. VC-Gesellschaften, Business Angel) spezialisierte Kanzlei, die in allen Bereichen der Unternehmensentwicklung, beginnend bei der Gründung über die Finanzierung bis hin zum Exit, berät. Die Kanzlei berät bereits seit 2011 zu rechtlichen Aspekten des Crowdfunding. (www.wss-redpoint.com)

Carl von Stechow – ist seit Jahren in Finanzierung von Immobilien tätig. (www.vivum.de)

Christian Krösch – ist Betriebswirt (IWW) und Rechtsanwalt im Bereich Startups, Crowdfunding und Kapitalmarktrecht bei Schenk Lechleitner Krösch Rechtsanwälte Steuerberater in Dresden und Leipzig. Neben der Beratung von führenden Crowdfunding-Plattformen ist er schwerpunktmäßig auf die Begleitung von Startups und Wachstumsunternehmen in allen rechtlichen Belangen spezialisiert.

Christin Friedrich – ist Geschäftsführerin der Technologie-Crowdfunding-Plattform Innovestment GmbH. (www.investment.de)

David Heberling – ist Gründer des Crowdfunding-Whitelabel-Anbieters Table of Visions GmbH. (www.tableofvisions.com/)

David Holetzeck – ist Gründer des Crowdfunding-Whitelabel-Anbieters Table of Visions GmbH. (www.tableofvisions.com/)

David Rhotert – ist Geschäftsführer der Crowdfunding-Plattform Companisto. (www.companisto.de)

Dennis Schenkel – ist Gründer von CrowdXperts und Initiator des CrowdDay. (www.crowdday.de)

Dirk Littig – ist Gründer und Geschäftsführer der Mittelstands-Crowdfunding-Plattform Bankless24. (www.Bankless24.de)

Dominik Berka – ist Rechtsanwalt, Dipl.-Finanzwirt und Associate im Bereich Steuerrecht bei GSK Stockmann + Kollegen in Frankfurt/Main. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen in den Bereichen Unternehmensteuerrecht, der steuerlichen Strukturierung von offenen und geschlossenen Fonds und der Besteuerung von Investmentvermögen. (www.gsk.de)

Elfriede Sixt – ist Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin. Sie absolvierte bereits im Jahre 1993 die Prüfung zum US CPA und war in der Folge jahrelang als Gesellschafterin und Geschäftsführerin von Ernst & Young Wien tätig. Sie ist Gründerin des Austrian FinTech Networks und Gründungsmitglied des German Crowdfunding Networks. In ihrer Beratungstätigkeit ist Frau Mag. Sixt spezialisiert auf Startups und ist auch als Business Angel aktiv. Frau Mag. Sixt beschäftigt sich seit einigen Jahren mit dem Thema Crowdfunding und publiziert zu Themen aus diesem Bereich. Sie betreibt das Crowdfundingblog ebit4u.com. (www.ebit4u.com)

Fabien Risterucci – ist Crowdfunding Forscher und Berater bei FR Prospektiv. (www.frprospektiv.com)

Harald Meisner – ist Geschäftsführer von MeisCon und berät junge Firmen und KMU in Finanzierungsfragen. (www.meisnerconsult.de)

Ines Zimzinski – ist Expertin und Trendsetterin für digitales Publizieren und Finanzieren. Sie betreibt die Crowdfunding-Plattform Crowdfans.de, hat einen eigenen Hörbuch-Verlag und ein eigenes Hörbuch-Tonstudio. Mit viel Leidenschaft hilft sie Autoren, Verlagen, Kreativen und Künstlern ihre Projekte zu finanzieren, umzusetzen und zu vermarkten. Sie ist im Vorstand des German Crowdfunding Networks, Dozentin beim IHK Crowdfunding-Manager-Kurs und an der UdK Berlin, außerdem koordiniert sie das Berater Netzwerk Crowdmate. (www.crowdfans.de)

Ingolf Ruh – ist Gründer von Youcan2 – Crowdfunding for Dreams – Creative – Social – Business. Er ist Serial Entrepreneur, Angel Investor und Experte im Bereich Venture Capital. (www.youcan2.de)

Jamal El-Mallouki – ist Geschäftsführer der LeihDeinerStadtGeld GmbH. (www.LeihDeinerStadtGeld.de, LeihDeinerUmweltGeld.de)

Johannes Laub – ist Geschäftsführer der LeihDeinerStadtGeld GmbH. (www.LeihDeinerStadtGeld.de, LeihDeinerUmweltGeld.de)

Jörg Diehl – ist Serien-Crowdinvestor und Gründer von www.facebook.com/groups/crowdinvestor/, einem Forum für Crowdinvestoren in enger Zusammenarbeit mit dem www.crowdinvesting-forum.de. Er ist Leiter der GCN Peergroup Crowdinvestoren und Taskforce GCN und USA sowie Head of Investor Relations bei www.aescuvest.de, einer Crowdinvesting Plattform, mit Fokus auf Innovationen aus dem Bereich Medizin und Healthcare. (www.aescuvest.de)

Joschka Rugo – verantwortet als Head of Public Relations der Crowdinvesting-Plattform Companisto die Pressearbeit. (www.companisto.de)

Julian Bühler – ist Gründer der Crowdfunding-Plattform gigflip – mach Dein Leben zum Wunschkonzert. (www.gigflip.com)

Karin Blenskens – ist Crowdfunding-Expertin für Musik und Theater und Musik-Promoterin. (crowd.ikosom.de)

Karsten Wenzlaff – ist Gründer und Geschäftsführer des Instituts für Kommunikation in sozialen Medien. Er beschäftigt sich intensiv mit dem Thema Crowdfunding und Crowdsourcing, ist Herausgeber des ersten Crowdsourcing-Reports und diverser Studien zum Thema Crowdfunding und Crowdinvesting. Seit 2011 hat er mehrere Branchentreffen der Crowdfunding-Szene organisiert, war Referent bei zahlreichen Kongressen zum Thema Crowdfunding und hat den Kongress “The Future of Crowdfunding” organisiert. Er ist Mitglied des European Crowdfunding Stakeholder Forums der Europäischen Union, im Vorstand des Deutschen Crowdsourcing Verbands und Koordinator des German Crowdfunding Networks.

Kay Schanz – Dr. jur. Kay-Michael Schanz ist Rechtsanwalt in einer renommierten Kanzlei in Frankfurt und Mitgründer der Crowdfinancing-Plattform www.lightfin.de. Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit ist die Beratung junger und mittelständischer Unternehmen, insbesondere bei gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Fragestellungen. Er ist Verfasser einer Vielzahl von Publikationen aus dem Bereich Corporate Finance einschließlich des Standardwerks “Börseneinführung – Handbuch für den Börsengang und die börsennotierte Gesellschaft”. In diesem Zusammenhang berät er auch mehrere Crowdfinancing- und Crowdlending-Plattformen. LightFin strukturiert und vermittelt bedarfsgerechte Finanzierungen für junge und mittelständische Unternehmen im Wege von öffentlichen Angeboten und Privatplatzierungen. (www.LightFin.de)

Klaus-Martin Meyer – ist Gründer und Herausgeber von Crowdstreet.de. (www.crowdstreet.de)

Laura Casadevall – ist Mitarbeiterin des Crowdfunding-Whitelabel-Anbieters Table of Visions GmbH. (www.tableofvisions.com/)

Linette Heimrich – ist Fachbetreuerin für Crowdthemen bei der IHK München und Oberbayern. (www.muenchen.ihk.de/crowd)

Marco Koehler – ist Partner der Kanzlei K&I Legal Services. Er berät Gründer, Startups und mittelständische Unternehmen zu allen Fragen des IT-, Medien- und Wirtschaftsrechts. Marco Koehler verfügt über mehrjährige Praxis im Urheberrecht und Softwarerecht sowie im Marken- und Wettbewerbsrecht. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Gestaltung von Verträgen in deutscher und englischer Sprache, sowie in der strategischen Beratung von Start-Ups und Unternehmen.

Mario Buric – ist Mitgründer von CROWD NINE, der Crowdfunding-Plattform für Baden-Württemberg. (www.crowdnine)

Mario Putzar – ist unabhängiger Musikcrowdfunding-Coach und berät sowohl Künstler als auch Labels, Verlage, Produzenten und Veranstalter zu den Möglichkeiten des Crowdfunding in der Musikwirtschaft. Das Beratungsspektrum reicht von der strategischen Vorbereitung über die Begleitung der Fundingphase bis hin zur Ergebniskontrolle von Musikcrowdfunding-Kampagnen. (www.musicandcrowdfunding.com)

Markus Brandmair – ist Gründer und Geschäftsführer der CINEDIME GmbH. CINEDIME ist die erste deutsche Crowdinvesting-Plattform speziell zur Filmfinanzierung. Unter dem Motto "finance for emotions" sind Beteiligungen an Filmprojekten bereits ab 100 Euro möglich. Im Gegenzug erhalten die Investoren Anteile aus sämtlichen Verwertungserlöse (Kino, DVD, etc.) und Produzentenprivilegien. (z.B. Set-Besuche)

Matthias Ditsch – ist Geschäftsführer der FirstGolf Business Club GmbH.

Matthias Kröner – wurde im Januar 2009 zum Vorstandssprecher der Fidor Bank AG berufen. Zu diesem Zeitpunkt war er bereits knapp sechs Jahre als Mitglied des Vorstands in der 2003 von ihm als Kölsch, Kröner & Co. mitbegründeten AG tätig. Kröner studierte nach einer Hotelausbildung Betriebswirtschaft in München und New York. Einer Beschäftigung als Assistent der Geschäftsleitung beim Bankhaus Maffei folgte ab 1993 ein Engagement bei der DAB Bank. Knapp zehn Jahre baute er den ersten kontinentaleuropäischen Online-Broker mit auf. (www.fidor.de)

Michael Augustin – ist Rechtsanwalt, Dozent und Speaker mit Schwerpunkt auf neuen Geschäftsmodellen.

Michael Gebert – ist seit mehr als 18 Jahren im Internet-Umfeld aktiv. Als Entrepreneur hat er 4 Firmen mit gegründet, davon ein IPO (am neuen Markt) und zwei Merger als Exit realisiert. Zudem hilft Dr. Gebert mit seinem Beratungsunternehmen marketing society Firmen bei der Strategie, Implementierung und Umsetzung schlagkräftiger Funding-, Sales- und Marketingmassnahmen. Als Experte für Crowdsourcing und Crowdfunding hat Dr. Gebert an der University of South Wales (UK) promoviert.

Michel Harms – betreibt ein Crowdfunding-Informationsportal. (www.crowdfunding.de)

Monika Wallhäuser – ist Crowdfunding-Expertin für Landwirtschaft und Ernährung. (crowd.ikosom.de)

Murat Sahin – ist der Gründer von greenX-money, einer Crowdinvesting-Plattform für grüne Energieanlagen.

Nicolas Räddecke – ist Geschäftsführer der Deutschen Unternehmerbörse DUB.de, der Crowdfunding-Plattform für Wachstumsunternehmen. (www.dub.de/crowdfunding)

Olaf Haubold – ist Gründer und Gründungsberater von Genossenschaften und Europäischen Genossenschaften.

Patrick Mijnals – ist Gründer und Geschäftsführer der bettervest GmbH. bettervest.de ist die weltweit erste Crowdfunding-Plattform, über die Bürger in Energieeffizienz-Projekte etablierter Unternehmen & Institutionen investieren, für die Energieberater hohe Kosten-, Energie- & CO₂-Einsparungen prognostiziert haben. Die Crowd wird im Gegenzug finanziell an den erzielten Kosteneinsparungen beteiligt. (www.bettervest.de)

Patrick Pfeffer ist Gründer und Geschäftsführer der Medizin-Crowdfunding Plattform Aescuvest. (www.aescuvest.de)

Paul Rieth – ist Crowdfunding-Experte im Bereich Film & Marketing. (www.paulrieth.de)

Peer Piske – ist Gründer von www.crowdEner.gy und Experte für Genossenschaftliches Crowdfunding. (www.crowdEner.gy)

Peter Godulla – verantwortet bei www.auxmoney.com die Pressearbeit und ist Ansprechpartner für Banken bezüglich der Verwertung abgelehnter Kreditanfragen sowie Fin-Tech-Unternehmen bei Ideen für Produktkooperationen. auxmoney ist der größte Online-Marktplatz für Privatkredite in Deutschland. Über 45.000 Anleger helfen mehr als einer halben Million Kredit-suchenden, ihre individuellen Finanzierungswünsche zu erfüllen. Durch das Ausschalten der Bank als Mittelsmann erhalten Kreditnehmer einen günstigeren Zinssatz und Anleger profitieren von einer besseren Rendite, als bei anderen verzinsten Anlageformen. Nach 7 Jahren wurden über 25.000 Kreditwünsche mit einem Volumen von rund 125 Millionen Euro finanziert.

Peter Siedlatzek – ist Rechtsanwalt im Bereich Startups und Venture Capital bei WSS Redpoint. WSS Redpoint ist eine auf die rechtliche Beratung von Startups, Wachstumsunternehmen und deren Investoren (z.B. VC-Gesellschaften, Business Angel) spezialisierte Kanzlei, die in allen Bereichen der Unternehmensentwicklung, beginnend bei der Gründung über die Finanzierung bis hin zum Exit, berät. Die Kanzlei berät bereits seit 2011 zu rechtlichen Aspekten des Crowdfunding. (www.wss-redpoint.com)

Petra Eckl – ist Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Partnerin im Bereich Steuerrecht bei GSK Stockmann+Kollegen in Frankfurt/Main. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen in den Bereichen Unternehmensteuerrecht, steuerliche Fragestellungen im Bereich Private Equity/Venture Capital und der steuerlichen Strukturierung von offenen und geschlossenen Fonds. (www.gsk.de)

Philipp Temme – ist Diplom-Volkswirt und betreut als Investment Manager die Companisto-Startups. (www.companisto.de)

Reinhard Willfort – ist Gründer des ISN Innovation Service Networks und der 1000x1000 Crowdbusiness GmbH. (www.1000x1000.at)

Robin Buschmann – ist Gründer der Plattform für bankenunabhängige Finanzierung GiroMatch. (www.giromatch.com)

Shai Hoffmann – bietet strategische Crowdfunding-/investing-Beratung mit korrespondierenden Social Media Leistungen an. Wir entwickeln gemeinsam eine kreative und überzeugende Kampagne mithilfe des Design Thinking Ansatzes. Die Produktion eines aussagekräftigen Kampagnenvideos erfolgt – falls gewünscht – ebenfalls durch uns. Let's be creative! (www.shaihoffmann.de)

Simon Radeck – ist Mitarbeiter des Crowdfunding-Whitelabel-Anbieters Table of Visions GmbH. (www.tableofvisions.com/)

Stefan Stengel – ist spezialisiert auf die Kommunikation von Crowdfunding-Projekten.

Steffen Doberstein – ist Gründungs- und KMU-Berater. Nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann, dem BWL-Studium und vielfältigen Erfahrungen in verschiedenen Unternehmensberatungen, wie der PwC Unternehmensberatung, hat er sich vor allem auf Fragen der Finanzierung spezialisiert. Von Anfang bezog er auch Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb der Bank ein, vom Mikrokredit bis zum Crowdfunding. Er ist Dozent beim IHK-Kurs Crowdfunding-Manager und Autor verschiedener Beiträge über Crowdinvesting und Crowdlending. (www.Unternehmensberatung-Doberstein.de)

Steffen Peschel – ist Berater für Dresden, Leipzig und Chemnitz und organisiert den Crowdfunding-Treff in Dresden. (www.konzeptfreun.de)

Stephan Popp – ist Gründer der Crowdfunding-Plattform visionbakery. (www.visionbakery.de)

Tamo Zwinge – ist Geschäftsführer von Companisto und war mehrere Jahre Rechtsanwalt in der internationalen Großkanzlei CMS Hasche Sigle im Bereich Gesellschaftsrecht, Unternehmenstransaktionen und Private Clients. Er ist Autor internationaler Artikel zu den Themen Corporate Governance und Corporate Law und betreut aufgrund seines Know-hows insbesondere die rechtliche Ausgestaltung von Companisto und die stetige Optimierung des Companisto-Modells auf Anschlussfinanzierungen durch Venture Capital-Gesellschaften. (www.companisto.de)

Tanja Aschenbeck-Florange – ist Fachanwältin für Steuerrecht und Partnerin bei Osborne Clarke in Köln. Sie berät seit Jahren nationale und internationale Mandanten zum Thema Crowdfunding. Ein Schwerpunkt ist die Regulierung von Crowdfunding (insb. Kleinanlegerschutzgesetz), Immobilien-Crowdfunding und das Zusammenspiel zwischen der Crowd, Angel Investoren und VCs. (www.osborne-clarke.com)

Timo Patrick Bernau – ist Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Aufsichts- und Kapitalmarktrecht bei GSK Stockmann+Kollegen in München. (www.gsk.de)

Thomas Andersen – Nach über 20 Jahren Marketing- und Verkaufsmanagement gründete Thomas 2004 die Andersen Marketing KG. Er ist Startup-Berater und Betreiber der Crowdfunding-Expertenplattform crowdmate.de, Coach und Juror beim BPW, Programmplaner bei den Berliner Wirtschaftsgesprächen. Der Dipl.-Kaufmann ist Lehrbeauftragter an der HTW Berlin (Strategisches Management/BWL). Als Netzwerker und Matchmaker bündelt er die Ideen innovationsfreudiger Startups und hilft ihnen dabei, ihre USPs auch Kunden der Old Economy überzeugend zu verkaufen. Thomas ist Gründungsmitglied des GCN. (www.andersen-marketing.de)

Thomas Höfer – ist ehrenamtlicher Crowdfunding Berater und offizieller Botschafter für die KissKissBankBank in Deutschland. Die internationale Plattform aus Paris ist einer der weltweiten Führer gewidmet der Kreation und der Innovation. Im Zeitalter der Ökonomie des Teilens kann Crowdfunding mit Dankeschöns einfach, intuitiv und schnell sein. Bereits 10.000 Projekte sammelten mit über 400.000 KissBankern aus aller Welt mehr als 21 Mio. Euro ein. Besuchen Sie www.kisskissbankbank.com und befreien Sie als Kreator oder KissBanker die Kreativität von den Fesseln des Kapitals. (www.kisskissbankbank.com)

Tobias Riethmüller – ist promovierter Jurist und Diplom-Volkswirt. Er arbeitet als Rechtsanwalt bei GSK Stockmann + Kollegen in Frankfurt am Main in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Unternehmensfinanzierung und berät seit 2008 Crowdfunding-Plattformen zur rechtlichen Strukturierung. Er hat u.a. zu den rechtlichen Aspekten des Crowdinvesting publiziert und trägt hierzu regelmäßig auf Konferenzen und bei Treffen des GCN vor. Er ist Gründungsmitglied des GCN. (www.gsk.de)

Travis Todd – ist der Gründer von Toa.st, Buddy Beers and Silicon Allee, außerdem Kurator des OneSpark-Festivals.

Uli Fricke – ist Geschäftsführerin der FunderNation GmbH und gehört zu den Gründern der Triangle Venture Capital Group. Von 2006 bis 2012 war Uli Vorstandsmitglied, in 2010 und 2011 Vorstandsvorsitzende der European Private Equity and Venture Capital Association (EVCA). 2010 bezeichnete das Fachmagazin REAL DEALS sie als die „mächtigste Person im Europäischen Private Equity“, Dow Jones führt sie als eine der 100 einflussreichsten Frauen in der Europäischen Finanzindustrie an. Derzeit ist sie Beiratsvorsitzende von iPharro, semafora, SemEO und takwak. Uli zählt zu den Pionieren der frühen Internet-Aera: 1988 programmierte sie für den deutschen Internet-Vorgänger BTX. Mit 21 machte sie ihren Master of Business Administration in Worms. Bereits während ihres Studiums und kurz danach gründete sie mehrere Unternehmen, die sie anschließend erfolgreich veräußerte.

Volker Isenmann – ist Beauftragter für Medien und Politik der Plattform GreenVesting. (www.Greenvesting.de)

Walter F. Binder – der “an die Hand nehmen Berater”. (www.consultchant.com)

Wolfgang Gumpelmaier – beschäftigt sich seit über fünf Jahren mit dem Thema Crowdfunding und hat in dieser Zeit zahlreiche Projekte beraten, betreut und mehrere eigene Projekte auf diese Weise erfolgreich finanziert. In seinem Online-Workshop „Crowdfunding-Projektvorbereitung in 3 Wochen“ begleitet er angehende Crowdfunder bei der Planung ihrer Kampagnen und gibt darin zahlreiche Tipps zur Durchführung einer erfolgreichen Crowdfunding-Kampagne. Als Crowdfunding-Experte am Institut für Kommunikation in Sozialen Medien forscht und schreibt er zudem regelmäßig zum Thema und hält dazu Vorträge, Workshops und Webinare. Er ist Mitglied im German Crowdfunding Network, Herausgeber des Crowdfunding-Newsletter und Moderator des zweiwöchentlichen Crowdfunding-Talks auf www.ununi.tv (gumpelmaier.net)



Sehen ist gut.



Hinsehen ist besser.

Im Leben kommt es darauf an, ob man sieht oder genau hinsieht, ob man sich bemüht oder es kann. Warum sollte das bei einer Kanzlei anders sein? Ob bei der Strukturierung und Finanzierung von Unternehmen, der Begleitung einer M&A-Transaktion oder der Betreuung strategisch bedeutsamer Projekte: Wir beraten Investoren, Unternehmen und Unternehmer, wir stehen ihnen bis zur besten Lösung zur Seite.

www.gsk.de

GSK STOCKMANN
+ KOLLEGEN

GSK. DER UNTERSCHIED.

BERLIN FRANKFURT/M. HAMBURG HEIDELBERG MÜNCHEN STUTTGART BRÜSSEL SINGAPUR

In Kooperation mit: Nabarro in Großbritannien, Nunziante Magrone in Italien, Roca Junyent in Spanien und Lefèvre Pelletier & associés in Frankreich



COMPANISTO

www.companisto.com

Europas **Crowdinvesting-Plattform**



12.362.195 €
Investiert



22.258
Companisten



34
Crowdinvestings



62
Länder

CROWDINVESTING-HIGHLIGHTS

PANONO



Mit der Panono Camera – der weltweit ersten 360° x 360°-Wurfkamera - tritt Panono an, um den Multimilliardenmarkt der Fotografie mit disruptiven Innovationen aufzumischen.



Das deutsche Tech-Startup EN3 entwickelt innovative Systeme zur CO2-freien Stromerzeugung aus ungenutzter Rest- und Abwärme.



Das WEISSENHAUS Grand Village Resort & Spa am Meer ist ein privat geführtes Fünf-Sterne-Plus-Luxusresort der Superlative, direkt an der Ostsee und doch nur 100 km von Hamburg entfernt.

„Zeit für Innovationen“

Größter Marktplatz für Kredite im Euroraum lädt zur Partnerschaft.

125 Millionen Euro finanziertes Kreditvolumen und 7 Jahre Erfahrung machen auxmoney zur 1. Wahl für:

- **Banken** – zur Verwertung abgelehnter Kreditanfragen
- **Institutionelle Investoren** – Ø 6,7 % Rendite
- **FinTech-Unternehmen** – für Produktkooperationen



„...eine Alternative zur Bank.“

Stiftung Warentest, Finanztest
Heft Juni 2013, Seite 14/15

**Kontaktieren Sie den Marktführer für
Crowdfunding und Crowdlending**

Ihr Ansprechpartner: Peter Godulla
auxmoney GmbH
Königsallee 60 F
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211 542 432 59



„...auxmoney klarer
Marktführer.“

Frankfurter Allgemeine Zeitung
18. März 2014, Seite V4

godulla@auxmoney.com
www.auxmoney.com

CROWD DIALOG 14

DIE FÜHRENDE PRAXIS- UND WISSENS-KONFERENZ

CROWD - SOURCING - FUNDING - INNOVATION

WWW.CROWDDIALOG.COM #CROWDDIALOG

UNTERSTÜTZER UND FIRMPARTNER



Elance



simyo



PRODIGYNETWORK



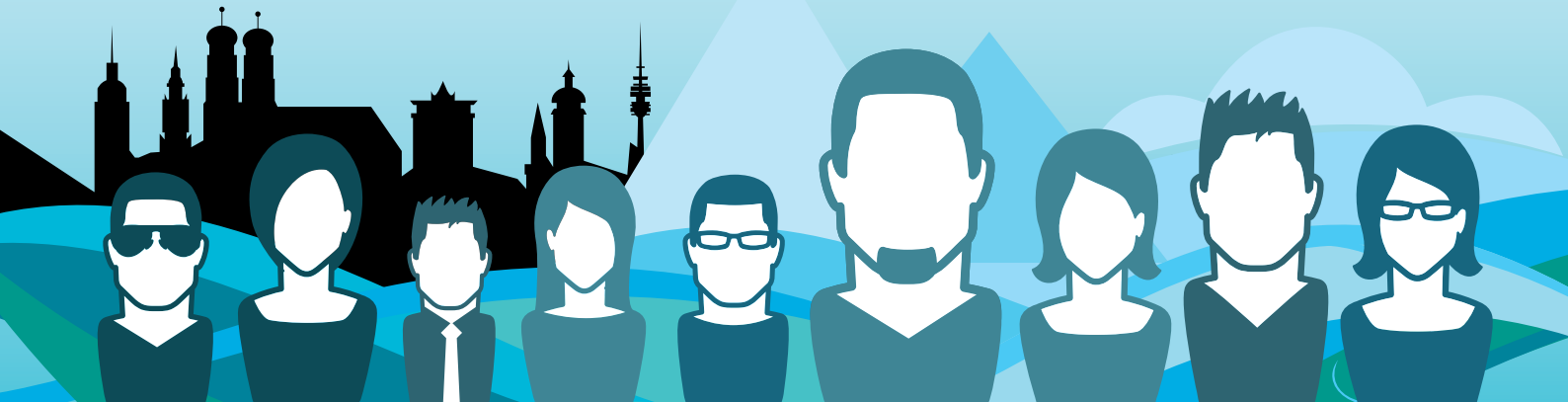
HOCHSCHUL- UND INNOVATIONSPARTNER



MIT BETEILIGUNG DER



Crowdfunding in München & Oberbayern



Welche Projekte gibt es in der Region?
Welche Veranstaltungen sind geplant?

Wer kann Unterstützung leisten?
Welche Neuigkeiten gibt es?

Informieren. Diskutieren. Vernetzen. Bilden.

Website: www.muenchen.ihk.de/crowd
Blog: www.muenchen.ihk.de/mucrowd
Facebook: www.facebook.com/groups/crowdfunding.muenchen/
Akademie: www.ihk-akademie-muenchen.de
(Weiterbildung Crowdfunding-Manager/-in)



München und Oberbayern



GreenVestieren heißt Engagieren!

Einfachheit
&
Transparenz

Eine nachhaltige Verbindung – und das schon ab **250 Euro. Seien Sie mit dabei!**

Mit GreenVesting ist es wie bei einer erfolgreichen Koalition: Wenn zukunfts- und wertorientierte Vorstellungen aufeinander treffen, machen wir mehr daraus! Denn bei GreenVesting vereinen sich eine faire Rendite mit grünen Energie-Projekten zu Ihrem persönlichen attraktiven Plus. Und das ganz ohne Investmentbanken, kostspieligen Fonds oder undurchsichtigen Zertifikaten. Aber mit einem transparenten und innovativen Konzept, bei dem Sie auf der sicheren Seite stehen. Bereits sechs Projekte wurden so von zukunftsorientierten Menschen aus ganz Deutschland erfolgreich finanziert. **Seien Sie dabei – registrieren Sie sich für unser nächstes Energie-Projekt.** Denn GreenVestieren heißt nachhaltig profitieren!

www.greenvesting.com



**"Die Zukunft gehört denen, die die Möglichkeiten erkennen,
bevor sie offensichtlich werden"**

K&I Legal Services bietet strategische Beratung für Gründer, Startups und mittelständische Unternehmen und steht bei Finanzierungsfragen und Vertragsgestaltung mit pragmatischen Lösungen zur Seite.

www.ki-legal.com

K&I Legal Services - Altes Kontorhaus am Gendarmenmarkt - Charlottenstr. 65 - 10117 Berlin
info@ki-legal.com - t: 030 398 40074 - f: 030 398 40075

Über Begeisterung zum Erfolg. Beratung in 7-Sterne-Qualität

Vertrauen Sie uns und damit dem Berater,
der zum 7. Mal als TOP-Berater
ausgezeichnet wurde.



audalis • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte • Unternehmensberater
 Charlottenstr. 65 • 10117 Berlin • Tel. 030 / 206 13 72-0



DAS PORTAL FÜR UNTERNEHMER, GRÜNDER UND INVESTOREN

 **DEUTSCHE UNTERNEHMERBÖRSE**
DAS PORTAL FÜR UNTERNEHMER, GRÜNDER UND INVESTOREN
Handelsblatt

Home Magazin Newsletter DUB Regional Veranstaltungen Abo Login / Registrieren

Themen **Unternehmensbörse** Crowdfunding Praktikantenbörse MyBörse



Unternehmensbörse
Unternehmen kaufen und verkaufen



Crowdfunding
Unternehmer finanzieren Startups



Praktikantenbörse
Unternehmen suchen Spitzensportler

Unternehmen suchen & finden

Bei der Deutschen Unternehmerbörse können Sie Verkaufsangebote und Kaufgesuche inserieren.

Jetzt nach Verkaufsangeboten für Unternehmen suchen!

Branche:

Region: Suchen

[Käufer finden](#) [Selbst inserieren](#)

Praktikantenbörse im Kanzleramt eröffnet

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat am 13.10. in Berlin die „Praktikantenbörse – Unternehmen suchen Spitzensportler“ eröffnet. Jetzt Sportler suchen! Weiterlesen



Top-Objekt

Gebäudetechnikunternehmen

Branche: Handwerk
Umsatz: 5,0 bis 10,0 Mio. €
Mitarbeiter: 40
Gewinn: 0,4 Mio. €
Preis: 2,8 Mio. €

SONNTAG

mehr

Worte der Woche

 **Dr. Angela Merkel**
 Am 13. Oktober 2014 zur Eröffnung der DUB-Praktikantenbörse

„Ein wundervolles Angebot. Und ich glaube, wenn es richtig gemacht wird, und alles sieht mir danach aus, dann kann eine solche Börse eigentlich nur Gewinner hervorbringen.“

Foto: Bundesregierung/Kugler

Gratis: Service und News

DUB - Newsletter
wöchentlich
Unternehmen, Startups und Hintergründe

DUB UNTERNEHMER
zweimonatlich
Der Newsletter für Unternehmer und Manager.

Crowdfunding auf DUB.de

- Investieren Sie ab 100 Euro in Top-Wachstumsunternehmen
- Die Community of Interest von Unternehmern und Unternehmern in spe
- Größte Reichweite zu Investoren und Kunden durch regelmäßige Präsenz in **Handelsblatt** **Wirtschafts Woche** **DUB UNTERNEHMER**
WIE UNTERNEHMER DENKEN, HANDELN, LEBEN
- Unternehmerische Investoren, die Wachstumsunternehmen verstehen

 **DEUTSCHE UNTERNEHMERBÖRSE**

LESEN UND HANDELN
WWW.DUB.DE

BUILDING A PAN-EUROPEAN CROWDFUNDING ECOSYSTEM

by raising professional standards, fostering transparency, creating networking opportunities, and undertaking industry and impact research.

The EUROPEAN CROWDFUNDING NETWORK

www.europecrowdfunding.org

**MITTELSTAND
VON MORGEN**

finanziert über

innvestment 

www.innvestment.de

CREATIVE CROWDFUNDING IN EUROPE



Karsten Wenzlaff



Karin Blensens



Wolfgang Gumpelmaier

Since 2010, ikosom has analysed the European Crowdfunding Market. We have published sector-specific studies and collected data on Crowdfunding across the European Crowdfunding Platforms. In collaboration with the European Commission, national and regional governments and administrations of cities and municipalities we develop strategies to grow the Crowdfunding industry.

Get in touch with us: <http://crowd.ikosom.de>



<http://crowd.ikosom.de/publications/>

IMPRESSUM

German Crowdfunding Network
im Deutschen Crowdsourcing Verband eV
Karl-Liebknecht-Straße 34
D-10178 Berlin

Herausgeber:
Karsten Wenzlaff

Autoren:
Elfriede Sixt
Dr. Petra Eckl
Dominik Berka

Layout:
Admedium, Aachen

Copyright:
© 2014 Deutscher Crowdsourcing Verband –
German Crowdfunding Network

Druck und Verlag:
epubli GmbH, Berlin
www.epubli.de
ISBN: 978-3-7375-1629-7